Allgemeine Geschäftsbedingungen der GOOSE Gourmet GmbH

für Catering-, Service- und Eventleistungen · Stand: November 2026 · Kleyerstraße 15, 60326 Frankfurt am Main

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge über Catering-, Service- und Eventleistungen einschließlich der Überlassung von Equipment zwischen der GOOSE Gourmet GmbH („GOOSE“) und ihren Auftraggebern („Kunde“).

1.2 Die AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.3 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn GOOSE ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder Leistungen vorbehaltlos erbringt.

1.4 Die AGB gelten in ihrer jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung auch für alle künftigen Verträge mit dem Kunden, ohne dass es eines erneuten Hinweises bedarf.

1.5 Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen, insbesondere im Angebot, haben Vorrang vor diesen AGB.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

2.1 Angebote von GOOSE sind freibleibend und, soweit nicht anders angegeben, 14 Tage ab Angebotsdatum gültig.

2.2 Der Vertrag kommt zustande, sobald der Kunde das Angebot oder die Auftragsbestätigung unterschreibt oder die Annahme in Textform (z. B. per E-Mail oder Messenger) erklärt. Hierfür genügt jede formlose Erklärung, aus der der Wille zur Beauftragung hervorgeht, beispielsweise: „Wir führen das Catering mit euch durch.“

2.3 Mit Vertragsschluss werden diese AGB Vertragsbestandteil. Sie sind unter www.goosegourmet.de/agb abrufbar und werden auf Wunsch zugesandt.

2.4 Erklärt der Kunde die Annahme mit Änderungen, gilt dies als neues Angebot, das erst mit Bestätigung durch GOOSE angenommen ist.

2.5 Wer die Annahme für den Kunden erklärt, versichert, hierzu bevollmächtigt zu sein.

§ 3 Preise und Preisanpassung

3.1 Alle Preise verstehen sich netto in Euro zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Ändert sich der Umsatzsteuersatz bis zur Leistungserbringung, gilt der neue Satz.

3.2 Die vereinbarten Preise beruhen auf dem im Angebot genannten Kostenstand. Steigen nach Vertragsschluss die Kosten von GOOSE für Waren (Speisen und Getränke), Personal (Löhne und Lohnnebenkosten), Energie und Logistik oder Leistungen Dritter (z. B. Mietmaterial), ist GOOSE berechtigt, die Preise der betroffenen Leistungsbestandteile entsprechend zu erhöhen. Die Erhöhung darf die tatsächliche Kostensteigerung nicht übersteigen. Kostensenkungen werden in gleicher Weise berücksichtigt; eine Erhöhung des Gewinns ist ausgeschlossen.

3.3 GOOSE teilt die Preisanpassung vor der Veranstaltung in Textform unter Angabe von Grund und Höhe mit und weist die Kostensteigerung auf Verlangen nach.

3.4 Erhöht sich der vereinbarte Gesamtpreis (netto) durch Anpassungen nach Ziffer 3.2 um insgesamt mehr als 10 %, kann der Kunde innerhalb von 7 Tagen nach Zugang der Mitteilung vom Vertrag zurücktreten. § 6 findet in diesem Fall keine Anwendung.

3.5 Änderungs- und Zusatzwünsche nach Vertragsschluss werden zu den dann gültigen Preisen von GOOSE berechnet.

§ 4 Zahlung

4.1 Sofern im Angebot nicht anders vereinbart, ist eine Anzahlung von 50 % der Auftragssumme innerhalb von 10 Tagen nach Vertragsschluss fällig, spätestens jedoch 14 Tage vor der Veranstaltung. Der Restbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu zahlen.

4.2 Gerät der Kunde in Verzug, schuldet er Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz sowie eine Pauschale von 40 € (§ 288 BGB). Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

4.3 GOOSE ist berechtigt, ihre Forderungen an Dritte, insbesondere an ein Factoringunternehmen, abzutreten. Zahlungen sind dann mit befreiender Wirkung ausschließlich auf das in der Rechnung angegebene Konto zu leisten.

4.4 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nur zu, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 5 Gästezahl und Änderungen

5.1 Die verbindliche Gästezahl ist GOOSE spätestens 14 Kalendertage vor der Veranstaltung in Textform mitzuteilen. Sie ist Mindestgrundlage der Abrechnung, auch wenn weniger Gäste erscheinen. Erscheinen mehr Gäste, wird nach der tatsächlichen Zahl abgerechnet.

5.2 Eine Reduzierung der zuletzt bestätigten Gästezahl um bis zu 10 % ist bis 14 Kalendertage vor der Veranstaltung kostenfrei. Darüber hinausgehende oder spätere Reduzierungen werden als Teilstornierung nach § 6 berechnet.

5.3 Erhöhungen der Gästezahl und Änderungen des Menüs oder Ablaufs sind nach Verfügbarkeit möglich. Ab 14 Kalendertagen vor der Veranstaltung können sie nur noch nach Machbarkeit umgesetzt werden; dadurch entstehende Mehrkosten trägt der Kunde.

5.4 Maßgeblich für alle Fristen ist der Eingang der Mitteilung bei GOOSE.

§ 6 Stornierung, Verschiebung, Rücktritt

6.1 Der Kunde kann den Vertrag vor der Veranstaltung in Textform kündigen (Stornierung). In diesem Fall kann GOOSE statt der vereinbarten Vergütung folgende Pauschalen bezogen auf die vereinbarte Netto-Auftragssumme verlangen: Bis 91 Kalendertage vor der Veranstaltung 10 %, 90 bis 61 Kalendertage vorher 25 %, 60 bis 31 Kalendertage vorher 40 %, 30 bis 15 Kalendertage vorher 60 %, 14 bis 8 Kalendertage vorher 80 %, 7 bis 3 Kalendertage vorher 90 % und ab 2 Kalendertagen vor der Veranstaltung 100 %.

6.2 Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass GOOSE kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. GOOSE bleibt es unbenommen, statt der Pauschale die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen konkret abzurechnen (§ 648 BGB).

6.3 Verschiebung: Wünscht der Kunde eine Verschiebung, bemüht sich GOOSE um einen Ersatztermin innerhalb von 12 Monaten. Für die Verschiebung wird eine Pauschale von 10 % (bei Verschiebung bis 61 Kalendertage vor der Veranstaltung) bzw. 25 % (ab 60 Kalendertagen) der Netto-Auftragssumme berechnet. Für den Ersatztermin gelten die dann gültigen Preise. Wird der Ersatztermin storniert, gilt mindestens der Prozentsatz nach Ziffer 6.1, der im Zeitpunkt des Verschiebungswunsches anwendbar gewesen wäre. Kommt kein Ersatztermin zustande, gilt die Verschiebung als Stornierung zum Zeitpunkt des Verschiebungswunsches.

6.4 Umstände aus dem Risikobereich des Kunden, etwa der Wegfall der Location, Absagen von Rednern oder Künstlern, geringe Teilnehmerresonanz oder interne Entscheidungen, berechtigen nicht zur kostenfreien Stornierung.

6.5 GOOSE kann aus wichtigem Grund vom Vertrag zurücktreten, insbesondere wenn a) die Anzahlung trotz Mahnung mit angemessener Fristsetzung nicht eingeht, b) Leistungen unter irreführenden oder falschen Angaben wesentlicher Tatsachen (z. B. zur Person des Veranstalters oder zum Zweck der Veranstaltung) gebucht wurden oder c) begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass die Veranstaltung die Sicherheit, den reibungslosen Geschäftsbetrieb oder das Ansehen von GOOSE oder ihrer Mitarbeitenden gefährdet. In diesen Fällen behält GOOSE den Anspruch nach Ziffer 6.1 und 6.2.

6.6 Höhere Gewalt: Wird die Veranstaltung durch höhere Gewalt (z. B. behördliche Verbote, Naturereignisse, Krieg, Epidemien) unmöglich, werden beide Parteien von ihren Leistungspflichten frei. Der Kunde erstattet GOOSE die bis dahin erbrachten Leistungen sowie die nachweislich angefallenen, nicht mehr abwendbaren Kosten (z. B. bestellte Waren, beauftragte Fremdleistungen).

§ 7 Mitwirkungspflichten des Kunden

7.1 Der Kunde stellt sicher, dass GOOSE zu den vereinbarten Zeiten ungehinderten Zugang zur Veranstaltungsstätte hat, einschließlich einer geeigneten Zufahrt für Lieferfahrzeuge bis möglichst nah an den Anlieferort, sowie ausreichender Lade- und Parkmöglichkeiten. Ist das nicht möglich, hat der Kunde GOOSE rechtzeitig vorab zu informieren.

7.2 Kosten für Parkgebühren, Halteverbotszonen oder Sondergenehmigungen, die erforderlich werden, weil am Veranstaltungsort keine geeigneten Park- oder Lademöglichkeiten bestehen, trägt der Kunde. Erschwerte Anlieferung (z. B. lange Tragewege, fehlender Aufzug, Treppen) sowie Wartezeiten von mehr als 30 Minuten, die GOOSE nicht zu vertreten hat, werden nach Aufwand zu den Personalstundensätzen des Angebots berechnet.

7.3 Der Kunde stellt, soweit nicht anders vereinbart, Strom, Wasser, geeignete Aufbau- und Arbeitsflächen sowie die Möglichkeit zur Entsorgung bereit und benennt einen weisungsbefugten Ansprechpartner vor Ort.

7.4 Der Kunde ist für erforderliche Genehmigungen der Veranstaltung (z. B. Location, Lärmschutz, Brandschutz, Sondernutzung) verantwortlich.

7.5 Der Kunde teilt GOOSE Allergien, Unverträglichkeiten und besondere Ernährungsformen seiner Gäste spätestens mit der verbindlichen Gästezahl mit. GOOSE informiert über die Allergene ihrer Speisen nach den gesetzlichen Vorgaben. Da in der Küche von GOOSE alle Hauptallergene verarbeitet werden, können Spuren nicht ausgeschlossen werden.

7.6 Die rechtzeitige Anmeldung GEMA-pflichtiger Musik und die Zahlung der Gebühren obliegen allein dem Kunden. GOOSE kann einen Nachweis oder eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Gebühren verlangen.

§ 8 Leistungen, Personal, Zeiten

8.1 Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem Angebot. Künstler, Gästetransfers oder Räume beauftragt GOOSE nicht für den Kunden; auf Wunsch vermittelt GOOSE Kontakte.

8.2 Mengen und Portionsgrößen kalkuliert GOOSE nach der bestätigten Gästezahl und Erfahrungswerten. Für ein abweichendes Verzehrverhalten oder eine höhere als die gemeldete Gästezahl übernimmt GOOSE keine Gewähr. Nachlieferungen erfolgen auf Wunsch nach Verfügbarkeit und werden gesondert berechnet.

8.3 Sind Zutaten, Speisen, Getränke oder Equipment zum Zeitpunkt der Veranstaltung nicht oder nicht zu angemessenen Preisen verfügbar, darf GOOSE gleichwertigen Ersatz liefern, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.

8.4 Das Personal von GOOSE ist ausschließlich GOOSE gegenüber weisungsgebunden. Wünscht der Kunde, dass GOOSE direkt mit seinen Gästen abrechnet, bedarf dies einer gesonderten Vereinbarung.

8.5 Überschreitet die Veranstaltung die vereinbarten Zeiten, werden Mehrstunden je angefangene halbe Stunde nach den Stundensätzen des Angebots berechnet. Sofern im Angebot nicht anders geregelt, gelten auf die Personalstundensätze folgende Zuschläge: Nachtarbeit (22–6 Uhr) 25 %, Sonntage 50 %, gesetzliche Feiertage 100 %.

8.6 Verzögerungen infolge kurzfristiger Änderungen des Ablaufs durch den Kunden hat GOOSE nicht zu vertreten.

8.7 Aus Gründen der Lebensmittelhygiene werden nicht verzehrte Speisen grundsätzlich nicht zur Mitnahme ausgegeben. Überlässt GOOSE ausnahmsweise Reste, geschieht dies auf alleinige Verantwortung des Kunden für Transport, Kühlung und Verzehr. Nicht verzehrte Speisen und Getränke werden in vollem Umfang berechnet.

§ 9 Equipment, Schäden und Verlust

9.1 Von GOOSE gestelltes Equipment (z. B. Gläser, Geschirr, Besteck, Mobiliar, Textilien, Technik, Dekoration) bleibt Eigentum von GOOSE und darf nicht vom Veranstaltungsort entfernt werden.

9.2 Der Kunde haftet für Beschädigung und Verlust von Equipment sowie für Schäden an Einrichtung und Inventar von GOOSE, die durch ihn, seine Mitarbeitenden, Beauftragten, Gäste oder sonstige Veranstaltungsteilnehmer verursacht werden.

9.3 Für Verlust oder Beschädigung während der Zeit, in der sich Equipment ohne Aufsicht durch GOOSE-Personal beim Kunden befindet (z. B. bei Anlieferung ohne Service oder über Nacht), haftet der Kunde, es sei denn, er weist nach, dass er den Schaden nicht zu vertreten hat.

9.4 Beschädigtes oder fehlendes Equipment wird zum Wiederbeschaffungspreis gemäß der Bruch- und Verlustliste von GOOSE (im Angebot beigefügt oder auf Anfrage erhältlich), ansonsten zum aktuellen Wiederbeschaffungspreis berechnet. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

9.5 GOOSE zählt und prüft das Equipment bei Rückübernahme; der Kunde kann daran teilnehmen. GOOSE teilt Fehlmengen und Schäden innerhalb von 5 Werktagen nach der Veranstaltung in Textform mit. Widerspricht der Kunde nicht innerhalb von 7 Kalendertagen nach Zugang mit Begründung in Textform, gilt die Feststellung als anerkannt. Auf diese Folge wird in der Mitteilung hingewiesen.

9.6 Ungewöhnlich starke Verschmutzungen von Equipment oder Flächen (z. B. durch Wachs, Farbe, Konfetti, Glitter) werden nach Aufwand berechnet.

9.7 GOOSE empfiehlt dem Kunden den Abschluss einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung.

§ 10 Mängel und Reklamationen

10.1 Erkennbare Mängel sind GOOSE unverzüglich während der Veranstaltung anzuzeigen, damit GOOSE Abhilfe schaffen kann. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden nach Veranstaltungsende in Textform anzuzeigen. Unterbleibt die rechtzeitige Anzeige, sind Ansprüche wegen dieser Mängel ausgeschlossen.

10.2 GOOSE ist zunächst zur Nacherfüllung berechtigt, soweit diese während der Veranstaltung möglich ist.

10.3 Mängelansprüche verjähren in einem Jahr ab Leistungserbringung. Dies gilt nicht für Ansprüche nach § 11.2.

§ 11 Haftung

11.1 GOOSE haftet bei leichter Fahrlässigkeit nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

11.2 Die vorstehende Beschränkung gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei Übernahme einer Garantie sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

11.3 Für vom Kunden oder seinen Gästen eingebrachte Gegenstände (z. B. Garderobe, Technik, Dekoration) haftet GOOSE nur nach Maßgabe von 11.1 und 11.2; eine Verwahrung wird nur bei gesonderter Vereinbarung geschuldet.

11.4 Die Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Mitarbeitenden und Erfüllungsgehilfen von GOOSE.

§ 12 Freistellung

Der Kunde stellt GOOSE von Ansprüchen Dritter sowie von Bußgeldern frei, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen und vom Kunden, seinen Erfüllungsgehilfen oder seinen Gästen zu vertreten sind.

§ 13 Fotos und Referenzen

GOOSE darf Aufnahmen ihrer Speisen, Buffets und Aufbauten ohne erkennbare Personen sowie den Namen des Kunden als Referenz für eigene Werbezwecke verwenden, sofern der Kunde dem nicht in Textform widerspricht. Aufnahmen erkennbarer Personen erfolgen nur mit deren Einwilligung.

§ 14 Datenschutz

GOOSE verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden zur Vertragsdurchführung nach den geltenden Datenschutzvorschriften. Einzelheiten enthält die Datenschutzerklärung unter www.goosegourmet.de/datenschutz.

§ 15 Schlussbestimmungen

15.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

15.2 Erfüllungsort für Zahlungen und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Frankfurt am Main. GOOSE ist berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

15.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.